VERORDNUNG (EWG) Nr. 2724/88 DER KOMMISSION

vom 30. August 1988

zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/88 (2), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Butterverkauf im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1646/88 (4), ist eine besondere Absatzmaßnahme, deren Ziel darin bestand, die öffentlichen Butterbestände auf ein annehmbares Niveau zu senken. Angesichts des derzeitigen Umfangs dieser Bestände ist die vorgenannte Verordnung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird außer für die Buttermengen ausgesetzt, für die der Zuschlag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 55.